

## Geimpfte und genesene Personen - Definition und Nachweis

- Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Impfung muss mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) genannten Impfstoff erfolgt sein und abhängig vom Impfstoff aus einer oder zwei Impfdosen bestehen. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff kann ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung durch Vorlage eines Impfnachweises in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument erfolgen. Hierbei wird es sich regelmäßig um den Impfpass (sog. Impfausweis) handeln. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese Impfbescheinigung ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.
- Eine genesene Person ist asymptomatisch und im Besitz eines Genesenenausweises. Es darf keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Genesene Personen können ihre vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Vorlage eines Dokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument nachweisen, aus dem die zugrundeliegende positive Testung mittels PCR, Antigen-/PoC-Schnelltests, mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt, hervorgeht. Hierbei wird es sich regelmäßig um das schriftliche oder elektronisch übermittelte positive Ergebnis der PCR-Testung durch das Labor handeln. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation nach einem positiven PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt werden. Ein Antikörpernachweis ist nicht ausreichend. Der Nachweis eines anschließenden negativen Tests ist in der Regel nicht erforderlich.
- Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine einzelne Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

- Der Nachweis kann durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises, aus dem die singuläre Impfung hervorgeht, erfolgen. Ebenfalls gültig ist die Vorlage nur des Impfpasses, sofern dort die singuläre Impfung des Genesenen als Zweitimpfung dokumentiert wurde. Einer mindestens 14-tägigen Wartezeit bedarf es hier aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse im Gegensatz zu den bislang nicht an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten, vollständig geimpften Personen nicht.

### Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

- Für geimpfte und genesene Personen entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses, soweit die aktuell gültige BayIfSMV ein solches Erfordernis aufstellt.
- Die Ausgangssperre sowie die Kontaktbeschränkungen der BayIfSMV finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung.
- Bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt.
- Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.

Quelle: [Bayerisches Staatsministerium](#)